



Elke Gabriel, Gesamtfrauenvertreterin der allgemeinbildenden Schulen und
Friederike Peiser, Stellvertreterin
E-Mail: GFV@senbjf.berlin.de, Tel.: 90227 - 6826, Tel.: 90227 - 6827

Liebe Kollegin,

wir hoffen, Sie hatten eine entspannte und erholsame Sommerpause.

Für das neue Schuljahr wünschen wir Ihnen viel Kraft und ein positives Arbeitsklima an Ihrer Schule.

Zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 möchten wir Sie zu zwei Themen informieren:

Frauenförderplan 2025-2027

Anders als geplant, liegt die Anpassung des Frauenförderplans (FFPI) 2025-2027 zum 01.08.2025 noch nicht vor. Grund dafür ist, dass wir uns weiterhin in kritischer Auseinandersetzung mit der Senatsbildungsverwaltung befinden. Im Wesentlichen geht es dabei um Entlastungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Denn das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) § 10 Abs. 5 regelt, dass bei „individueller Arbeitszeitreduzierung (...) die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen“ werden.

Wichtig für Sie ist, dass der FFPI von 2023 gültig ist und die Regelungen zur Teilzeit der Checklisten IV und VI verpflichtend umzusetzen sind.

Konkret bedeutet dies beispielsweise:

- Ihre Schulleitung darf nicht festlegen, dass Teilzeitbeschäftigte an allen Fachkonferenzen und Elternsprechtagen teilnehmen müssen, ohne dass ein zeitlicher Ausgleich gewährt wird.
- Lehrkräften soll bei hälftiger Teilzeit zwei unterrichtsfreie Tage und bei einer 2/3 Stelle ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden.

Fortbildungen exklusiv für Frauen zur Karriereplanung und beruflichem Aufstieg

Im neuen Schuljahr 2025/2026 sind die Schulaufsichten aller Regionen verpflichtet, aktive Frauenförderung zu betreiben und pro Halbjahr mindestens eine Fortbildung nur für Frauen anzubieten. In dieser Fortbildung erhalten Sie u. a. Informationen über Auswahlverfahren, Dienstliche Beurteilungen und können mit den Teilnehmerinnen netzwerken.

Eine zentrale Aufgabe des FFPIs wird damit umgesetzt, denn er ist ein Instrument der Personalentwicklung, um die Chancengleichheit gemäß LGG zu verwirklichen. Verantwortlich für die Erfüllung der Gleichstellungsverpflichtung sind nach § 3 Abs. 1 und 2 LGG die Schulaufsicht sowie die Schulleitungen.

- Bei Interesse Fragen Sie bei Ihrer Schulleitung nach, welche Fortbildungen von Ihrer Schulaufsicht angeboten werden sowie wann und wo die aktive Frauenförderung (Fortbildung) in Ihrer Region stattfinden wird.

Ihre regionale Frauenvertreterin informiert Sie gern über Fortbildungsangebote und sendet Ihnen die Checklisten IV und VI oder auch den kompletten digitalen Frauenförderplan zu.

Elke Gabriel
Gesamtfrauenvertreterin

Friederike Peiser
stellvertretende Gesamtfrauenvertreterin